

# Satzung des Fördervereins

der



Regenbogen-Schule

Edmund-Weller-Str. 1  
58675 Hemer

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**Förderverein der Regenbogen-Schule e.V.**

Er hat seinen Sitz in Hemer und ist im Vereinsregister des AG Iserlohn eingetragen.

## **§ 2 - Aufgabe des Vereins**

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung und Unterstützung des Bildungsauftrages der Regenbogen-Schule, Förderschule des Märkischen Kreises, Förderschwerpunkt Sprache, Edmund-Weller-Str. 1, 58675 Hemer. Er hat sich folgende Ziele gesetzt:

1. Die Verbindung zwischen Eltern, den Schülern und ihrer Schule zu pflegen. Die Integration der sprachbehinderten Kinder in unserer Gesellschaft zu fördern, soweit diese Aufgabe nicht dem Schulträger obliegt.
2. Die Schule mit Geldmitteln zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der Schulmittel hinaus die Durchführung ihrer unterrichtlichen, wissenschaftlichen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben zu ermöglichen.

## **§ 3 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Hilfsmittel, die der Verein der Schule zur Verfügung stellt oder überlässt, bleiben Eigentum des Vereins. Dies gilt auch für Verbrauchsmaterial bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein. Dabei wird insbesondere die Mitgliedschaft der Eltern derzeitiger und ehemaliger Schüler dieser Schule selbst angestrebt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf einen schriftlichen Antrag hin. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet nicht mit dem Schulabgang des Schülers. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie wird

wirksam zum Ende des Schuljahres, wenn sie vier Wochen vor Schuljahresende dem Vorstand zugegangen ist, sonst zum Ende des nächsten Schuljahres.

## **§ 5 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Zu a): In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich die Einberufung verlangt oder aber über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören
- e) Satzungsänderung
- f) Beitragsfestlegung
- g) Ausschluss eines Mitgliedes
- h) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue, formlos einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung sowie bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder

erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Kasse wird nach jedem Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, jedoch wird alljährlich ein Kassenprüfer durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Sind zum gleichen Zeitpunkt zwei Kassenprüfer zu wählen, so beschließt die Mitgliederversammlung darüber, welcher Kassenprüfer sein Amt nur ein Jahr ausübt. Wird versehentlich keine Festlegung getroffen, so bleibt der zuerst Gewählte zwei Jahre im Amt.

Zu b): Der Vorstand besteht aus 4 (vier) Personen, und zwar aus  
dem Vorsitzenden  
dem Stellvertreter  
dem Kassierer  
dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für die Sitzungen des Vorstandes gilt folgendes:

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft zur Vorstandssitzung durch schriftliche Einladung ein. Er muss zur Vorstandssitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Nur in diesem Fall muss der Beratungsgegenstand mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den Schriftführer vertreten.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

#### **§ 6 - Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird jedes Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Beiträge können geleistet werden.

#### **§ 7 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 - Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen dem Schulträger zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung im Sinne des in § 2 festgelegten Vereinszwecks für die Regenbogen-Schule zur Verfügung zu stellen hat.

#### **§ 9 - Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 15. März 2010 in Kraft.

[Zurück](#)